



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
per E-Mail an wo.post@ooe.gv.at

Linz, 14. November 2023

Betr.: Stellungnahme zur geplanten Novelle der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr gerne beteiligen wir uns beim Begutachtungsverfahren im Zusammenhang mit der oben angeführten Novelle der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung, die mit 01.01.2024 in Kraft treten soll. Ich ersuche Sie, unsere Anregungen für die Ausgestaltung der neuen Verordnung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme wurde unter besonderer Einbeziehung der Organisationen der Oö. Wohnungslosenhilfe verfasst, wir bedanken uns sehr herzlich für die eingebrachte Expertise.

Wir nehmen wie folgt Stellung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind unserer Einschätzung nach ein wesentlicher Beitrag zu Verbesserungen im Zusammenhang mit der Ermöglichung von leistbarem Wohnen für jene Personen, die Wohnbeihilfe beziehen können.

Als sehr positiv erachten wir die geplante Erhöhung der Gewichtungsfaktoren

Die Anrechnung der Unterhaltsleistungen für die leistende Personen in voller Höhe erachten wir ebenfalls als sehr positiv

Ebenso begrüßen wir den anrechnungsfreien Betrag für Bezieher*innen von Waisenrenten und Unterhaltszahlungen. Für uns ist allerdings nicht nachvollziehbar, wie der vorgesehene Freibetrag in der Höhe von 300 Euro festgestellt wurde. Zitat aus dem Begleittext zur Einladung, eine Stellungnahme abzugeben: "Die Nichtanrechnung von Waisenrenten und Unterhaltsleistungen für Kinder bis zu einem (sich an den Regelbedarfssätzen im Durchschnitt orientierenden) Betrag von 300 Euro pro Kind..." Uns ist nicht schlüssig, wie ein Betrag von 300 Euro als Durchschnitt der Regelbedarfssätze angenommen werden kann, wenn die Regelbedarfssätze gestaffelt sind nach Alter und der Satz in der geringsten Stufe bereits 320 Euro beträgt. Siehe Tabelle nachfolgend.

[1]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

| Jahre | ab 0 J. | ab 3 J. | ab 6 J. | ab 10 J. | ab 15 J. | ab 19 J. ab 2022: ab 20 J. |
|----------------------------|---------|---------|---------|----------|----------|-------------------------------|
| 01.01.2023 - 31.12.2023 | 320 | 320 | 410 | 500 | 630 | 720 |

Wir schlagen daher vor, tatsächlich den Durchschnittsbetrag bei Anwendung der Regelbedarfssätze als Freibetrag festzulegen. Nach unserer Berechnung beträgt dieser $483,33$ pro Kind.
 $(320+320+410+500+630+720)/6$

Als grundsätzlich positiv bewerten wir den vorgesehenen Wohnbeihilfen-Pensionsbonus. Hinsichtlich des auf Wohnbeihilfe angewiesenen Bezieher*innenkreises erachten wir die vorgeschlagene Formulierung („... bei Bezug einer Eigenpension aus einem eigenen Versicherungsverhältnis ...“) des neuen Absatzes 7 in Paragraph 4 allerdings als zu eng gefasst. Diese Formulierung ist zudem potenziell geschlechterdiskriminierend, weil überwiegend Frauen wegen vergangener Erziehungs- und Betreuungsverpflichtungen häufig geringere eigene Versicherungszeiten aufweisen. Wir schlagen daher vor, dass alle Pensionist*innen, die eine geringe Pension beziehen, diesen Wohnbeihilfen-Pensionsbonus erhalten können. Weiters soll sichergestellt werden, dass dieser Pensionsbonus nicht als Einkommen auf die Ausgleichszulage anrechenbar ist.

Als zu einschränkend erachten wir die nunmehr vorgesehene Formulierung, dass bei geringerer tatsächlicher Nutzfläche als die in der Verordnung definierte angemessene Nutzfläche diese geringere tatsächliche Nutzfläche für die Berechnung der Wohnbeihilfe-Höchstgrenze heranzuziehen ist. Auch wenn die neue Formulierung der langjährigen Praxis folgt, hat der bisherige Verordnungstext grundsätzlich die Möglichkeit für die Behörde beinhaltet, die angemessene Nutzfläche als Berechnungshöchstgrenze heranzuziehen. Dieser Spielraum wird nun unmöglich.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht von November 2022 festgestellt, dass die meisten Wohnbeihilfe-Bezieher*innen in Einpersonenhaushalten und auf durchschnittlich 52 m^2 Wohnfläche wohnen.

Wir schlagen daher vor, im Zuge der anstehenden Novellierung der Oö. Wohnbeihilfenverordnung die maximal anrechenbare Wohnungsgröße zu erhöhen, und zwar für Einpersonenhaushalte von derzeit 45 m^2 auf 50 m^2 und für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person von derzeit 15 m^2 auf 20 m^2 . Dies auch vor dem Hintergrund, dass diese von uns aktuell angeregte Veränderung in der Vergangenheit bereits angewandte Praxis war, und zwischenzeitlich zuungunsten der Bezieher*innen von Wohnbeihilfe verändert wurde.

Bei der letzten Novellierung erfolgte eine Erhöhung der Mietzinsobergrenze von 7 Euro pro m^2 auf 8 Euro pro m^2 für Neuvermietungen im privaten Sektor ab 1. Jänner 2023. Diese Erhöhung erachten wir als zu gering und regen im Zuge der aktuellen Novellierung eine Erhöhung auf 9 Euro pro m^2 an.

Weiterhin kritisch sehen wir die Einschränkung der erhöhten Mietzinsobergrenze auf Mietverträge, die ab 1.1.2023 abgeschlossen wurden bzw. in weiterer Zukunft abgeschlossen werden. Diese Einschränkung schließt all jene aus, die vor diesem Datum ein privates Mietverhältnis abgeschlossen haben und die

[2]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

7-Euro-Grenze überschreiten. Für einen weit überwiegenden Teil der Mietverhältnisse bleibt somit ab dem Jahr 2024 der Deckel auf 7 Euro. Auch diese Mieter*innen sind von den enormen Mietpreiserhöhungen betroffen und sollten ebenfalls durch die Erhöhung der Mietzinsobergrenze und entsprechender Möglichkeit zum Wohnbeihilfebezug entlastet werden. Dies könnte durch eine Bestätigung seitens Vermieter*in über den Zeitpunkt und Höhe der relevanten Mieterhöhung (mit dadurch bewirkter Überschreitung der 7-Euro-Grenze) einfach gelöst werden. Wir ersuchen Sie um entsprechende Änderung bei der aktuellen Novellierung.

Ergänzende Feststellungen:

Wir erachten es als dringend erforderlich, die Oö. Wohnbeihilfe grundlegend zu reformieren. Anfang November 2022 erklärte der Oö. Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht, dass die Anzahl der Beziehenden von Wohnbeihilfe in OÖ gesunken ist. Dabei analysierte der Rechnungshof in seiner Prüfung den Zeitraum 2017 bis 2021. Die Zahl der Beziehenden ist in diesen Jahren deutlich von rund 31.100 auf rund 24.400 zurückgegangen. Die jährlichen Ausgaben für Wohnbeihilfe reduzierten sich dabei um etwa 8,2 Mio. Euro auf 54,5 Mio. Euro. Als wesentlichen Grund für diese Rückgänge sehen wir die bestehenden restriktiven Zugangsbestimmungen zur Wohnbeihilfe und zum geförderten Wohnbau, insbesondere für Drittstaatenangehörige. Viele, besonders von der Teuerung betroffene und in Oberösterreich wohnende und arbeitende Menschen sind vom Bezug der Wohnbeihilfe ausgeschlossen. Das trägt dazu bei, dass Armut verfestigt statt verringert wird. Das ist aus Sicht der Sozialplattform Oberösterreich ein untragbarer Zustand.

Ein zentraler Kritikpunkt des Oö. Landesrechnungshofes in seinem Bericht betrifft die Anrechnung der Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe. Dadurch entstünden aus Sicht des Rechnungshofes Ungleichbehandlungen vergleichbarer sozialer Situationen und nicht nur das: „Der LRH betont, dass bei gleich hohem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder Sozialhilfe, einmal die Wohnbeihilfe ausbezahlt und in anderem Fall abgezogen wird. Er verweist auch darauf, dass Sozialhilfeempfänger gezwungen sind, einen Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen. Die Gewährung einer Wohnbeihilfe für einen Sozialhilfeempfänger hat somit nur den Effekt, dass Auszahlungen von einer öffentlichen Stelle zu einer anderen verschoben werden, ohne dem Bezieher bzw. der Bezieherin einen Vorteil zu bringen. Im Bereich der Wohnbeihilfe und der Sozialabteilung fallen für diese Anträge entsprechende Verwaltungsaufwände [...] an. Aus Sicht des LRH ist das weder ein effizientes Verwaltungshandeln noch bürgerfreundlich.“ Die Anrechnung der Wohnbeihilfe auf die Leistungen der Sozialhilfe ist im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgeschrieben und muss auf Bundesebene durch entsprechende Gesetzesänderung saniert werden. Die Sozialplattform Oberösterreich regt daher dringend an, dass sich die Repäsentant*innen der OÖ Landespolitik auf Bundesebene vehement für die Abschaffung der Anrechnung einsetzen, um besonders armutsbetroffene und -gefährdete Menschen zu entlasten.

[3]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

Wir sind überzeugt, dass neben den im Begutachtungsentwurf vorgesehenen und von uns positiv bewerteten Maßnahmen weitere Verbesserungen bei der Oö. Wohnbeihilfe erforderlich sind, damit möglichst viele Menschen in Oberösterreich sich Wohnen in Zeiten der Teuerung wieder besser leisten können. In diesem Sinne ersuchen wir Sie um Erwägung und Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Pürmayr
Geschäftsführer Sozialplattform Oberösterreich

[4]

Gefördert von

